

Paragraph 5

Künftig soll weder ein neues Gebäude ausgeführt noch eine Hauptreparation besonders an Rauchfängen, Härden und Feuerstätten früher vorgenommen werden, bis das Oberamt hinzu die Bewilligung erteilt, das Oberamt hat aber entweder selbst oder durch die Richter die Untersuchung vornehmen zu lassen, ob der Bau oder Herstellung nach gegenwärtigen Verordnungen angesehen will und erst dann, wenn dieses erhoben ist, den Bau zu bewilligen.

Paragraph 6

Zur Erbauung oder Verbesserung der Feuerstätte, Ofen und Rauchfänge sollen nur künftige Bau und Werkmeister, bei sonstiger empfindlicher Strafe, so wohl der Bauführende selbst, als auch der unkundigen Arbeitsleute gebraucht werden.

Paragraph 7

Mit nicht geringerer Sorgfalt muss auch auf das gesehen werden, dass durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehen, weswegen es bei der empfindlichsten Strafe untersagt wird, in Dörfern oder mehr beyselben zu irgend einer Jahreszeit offenes Feuer aufzumachen, oder bey offenem Liechte zur Nachtzeit zu tröscheln oder Hampf zu schleizen, Flachs zu hächeln oder sonst andere der gleichen Arbeiten haben. Entweder ist dies bey der Nacht gar zu unterbleiben, oder es dürfen nur bey Lichte in guten geschlossenen Laternen solche Arbeiten verrichtet werden.